

GERTRUD GRECIANO

Fachtextphraseologie aus europäischer Perspektive

Abstract

1. Phraseologie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/Union (L)
www.europa.eu.int
- 1.1 Benennungen als kognitive Szene
- 1.2 Vertextung: von Rechtsakt bis Meinungsbildung
2. Phraseologie und Europäischer Konvent (CONV)
- 2.1 Das zukünftige Europa als sprachliches Aufbauwerk
- 2.2 Phraseologische Verfahren der Konsens- und Kompromissfindung

Aus der Vielzahl von Perspektiven, aus denen das Phänomen Sprache betrachtet werden kann – Humboldt bedient sich dafür der Metapher des Prismas – wählen wir Europa, u. zw. das institutionelle, so wie es den Alltag der Gegenwart mit Blick auf die Zukunft bestimmt. In ihrer rechtlichen und verwaltenden Funktion bedienen sich die demokratisch legitimierten Entscheidungsträger des Mediums der Sprache, um die Europaidee wahrnehmbar zu machen und ihr Wirklichkeit zu verleihen. Eine einschlägige Thematik stand auf den Jahrestagungen der letzten zehn Jahre mindestens zweimal zur Diskussion: 1992 ganz explizit: Sprache und Europa (Born/Stickel 1993), 2001 implizit unter Sprache und Recht (Stickel 1992). Weitere wichtige Informationen kommen von den Jahrestagungen 1989 und 1990 (Stickel 1990, Wimmer 1991) und jede Begegnung mit (Fach)Textologie und (Fach)Translatologie (Leipzig und Saarbrücken) ist eine Herausforderung und bringt einschlägige Erkenntnis.

„Europäische Perspektive“ bedeutet hier, dass Sprachphänomene nach dem Sprachgebrauch bzw. Sprecherverhalten in den Institutionen untersucht und gedeutet werden, konkret anhand der Publikationen der EU-Organe, den Europatexten, wobei die Textsorten im großen Ganzen, trotz ihrer Vielzahl immer mehr der Arbeits-/Rollenteilung innerhalb der Institutionen entsprechen: Beschlüsse, Richtlinien, Urteile der Verantwortung vorwiegend des (Minister)Rats und der Gerichtshöfe; Verordnungen, Empfehlungen den Initiativen und Kontrollen der Kommission; Debatten und Berichte den Stellungnahmen des Parlaments; Abkommen, Übereinkommen, Verträge und Empfehlungen sind die offizielle Ausdrucksform des Europarats. Der institutionelle Rahmen, die Amtlichkeit der Rede und Publikation, sowie der sachliche Inhalt erklären die Fachtextzuordnung dieses Korpusmaterials, im-

mer in den Verwaltungs- und Rechtsbereich, zusätzlich aber auch in die Domänen der jeweiligen Themen. Der EU-Aktionsplan für die nächste Zukunft betrifft ganz entschieden Gesetzes- und Öffentlichkeitsarbeit über ein Netz interner und externer Kommunikation zur Gründung einer internationalen Informationsgesellschaft und zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit. Die Thesen der graduierten Fachlichkeit (Hahn 1980), die Begründung des hohen Stellenwerts der institutionellen Kommunikation (Ehlich/Rehbein 1980), der Integration von Alltags- und Expertensprache (Kalverkämper 1990) treffen besonders gut zu auf den Europadiskurs. Meine linguistische Auseinandersetzung der letzten Jahre mit dem EU-Material (Greciano 1995–2003) hat das auf dieser Tagung thematisierte und glücklich formulierte Sprachphänomen intra- und interlingual so überzeugend als Charakteristikum dieses Sprach- und Textmaterials ausgewiesen, dass phraseologisches Hintergrundwissen Leistungen des Europadiskurses verstehen macht. Die Phraseologieforschung der letzten zwanzig Jahre hat die Terminologie definiert und harmonisiert und die internen Berührungsängste überwunden: Mel'čuk (1995) bestätigt „Phrasem“ als Oberbegriff mit schwacher Intension und weiter Extension, der die Termini „Phraseologismus vs Phraseolexem“ wegen ihrer reziproken Abgrenzungsschwierigkeiten umgeht. „Wortverbindungen mehr oder weniger fest“ stellt schließlich eine konziliante Reformulierung dar, auch weil sie die sterilen und frustrierenden Klassifizierungsfragen erspart. Anhand von Vorkommensanalysen und -erklärungen darf ein Rückblick auf Forschungsergebnisse zur Leistung von Phraseologie im Amtsblatt der EG (1.) zum Ausblick auf ein noch unbearbeitetes Feld, die Texte des Europäischen Konvents anregen (2.).

1. Phraseologie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union (JO)*

1.1 Benennungen als kognitive Szene

Propositionale Muster

Lexikalische Benennungen der EU versprachlichen die kognitive „Szene“ nach propositionalem Muster. Sie sind daher sehr selten Einwörter, häufig Mehrwörter, zum größten Teil Komposita und Derivata. Wir widmen uns im folgenden Teil der Mittelklasse, den Wortverbindungen, für die wir die These der Arbeitsteilung aufstellen: Referenz und Prädikation, ziemlich ungebunden an die Wortklassen. An diesen polylexikalalen Nominationsstereotypien haften Vorurteile gegen die Amtssprache, obgleich die Gemeinsprachlichkeit der Komponenten die Gesamtverständlichkeit fördert und die Festgeprägtheit deren Behalten in unserem Gedächtnis. Eines der Hauptanliegen der EU ist die Verständlichkeit, Lesbarkeit, Vereinfachung seiner Sprach- und Textproduktion. Die Monatsregister zum Amtsblatt erheben in Alphabetischen Sachregistern, zur Erleichterung der Informationssuche gedacht, die Stichwörter/Deskriptoren aus den jeweiligen Texten nach einem institutionsinternen The-

saurus (Eurovoc). Neben themen-/programmbedingten Belegen zu allen Lebensbereichen, hier aus dem Verbraucherschutz im Bereich Nahrung:

- (1) *ausdauerndes Gemüse, ausgewachsenes Rind, backfähiges Getreide, entbeintes Fleisch, raffinierter Zucker, gefährlicher Stoff* (Februar 1995).

Die Referenzleistung des Substantivs, die Prädikationsleistung des Adjektivs sind besonders gut nachvollziehbar. Diese Sachregister bestätigen die allgemeine Frequenz von Schlüsselbegriffen, wenn auch lexikographisch noch prinzipielle Überlegungen zum Stichwort und dessen Bezug zum Erstwort anzustellen sind:

- (2) *Agrarmarkt der Gemeinschaft, Anwendung des Gemeinschaftsrechts, Ausbau der Gemeinschaft, Beitritt zur Gemeinschaft, Erweiterung der Gemeinschaft, Unterstützung durch die Gemeinschaft, Beihilfe, Beihilfe zur Regionalentwicklung, Beihilfegewährung, Beihilferegelung, EG-Länder, EG-Agrarpreis, EG-Ausschuß, EG-Beitritt, EG-Gerichtshof, EG-Ministerrat, EG-Übergangsmaßnahmen, EG-Übergangszeit, Europäische Freihandelsassoziation, Europäische Integration, Europäische Konvergenz, Europäische Norm, Europäische Organisation, Europäische Union, Europäischer Gerichtshof, Europäischer Ministerrat, Europäischer öffentlicher Dienst, Europäisches Recht, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, Gemeinsame Handelspolitik, Gemeinsame Marktorganisation, Gemeinsamer Agrarpreis, Gemeinsamer Zolltarif, Gemeinsames Handeln, Öffentliche Auftragsvergabe, öffentliche Hilfe, öffentliche Lagerbestände, öffentlicher Zuschuss, Staatliche Beihilfe, staatliche Hilfe, staatliche Unterstützung, staatlicher Zuschuß.*

Für eine systematische Erhebung eignet sich das Glossar, zugänglich über die Webseite <http://www.europa.eu.int/>: alle der 185 im Februar 2003 aufgelisteten Begriffe sind Wortbildungen, 88 sind Wortverbindungen, deren Festigkeit institutionell durch massive interne Wiederverwendung, sowie durch externen Mediengebrauch bestätigt wird. Die bereits bekannten Formative sind zu erkennen mit Arbeitsteilung von Referenz und Prädikation. Hinter der inferierten Proposition steht die Europaideologie in ihrer positiven Bewertung:

- (3) *Bekämpfung der Terrorismus, Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität und der Geldwäsche, Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Einbindung des Abkommens über die Sozialpolitik, Konsolidierung der Rechtsvorschriften, Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, Gemeinschaftlicher Besitzstand, Einheitlicher institutioneller Rahmen, Konstruktive Enthaltung, Koordinierte Beschäftigungsstrategie, Qualifizierte Mehrheit, Sozialer Dialog.*

Ortsnamen beschränken sich natürlich nicht auf räumliche Lokalisierung, das Datum ist jeweils mitbedeutet und der Inhalt sowie die Entwicklung der Rechtsakte, die fortschreitende Gestaltung/Verwirklichung der Europaidee sind mitgemeint:

- (4) *Amsterdamer Vertrag, Petersberger Erklärung, Luxemburger Kompromiss, Europa ...*

Rechtshandlungen und institutionelle Sachverhalte stehen hinter den Formativen

- (5) *Abkommen über die Sozialpolitik, Charta der Grundrechte, Rat der Europäischen Union, Präsident der Europäischen Kommission, Parlamente der Mitgliedstaaten.*

Onomastik

Fleischer (1982), Barz (1988) beleuchten den Übergang von Mehrwörtern zu Mehrwortnamen mit identifizierender und ohne generalisierende Funktion (**die Europäischen Gemeinschaften*) einzelner konkreter und abstrakter Objekte. Das Monatsregister zum Amtsblatt erhebt im Dokumentenverzeichnis, ebenfalls als Nachschlagehilfe, die Titel der Rechtsvorschriften (L) und Mitteilungen (C), getrennt nach bestehendem oder fehlendem Veröffentlichungsbedürfnis; als Name des Rechtsaktes, der Verordnung fixiert der Titel alle am Geschehen teilhabenden Instanzen:

- (6) *Verordnung (EG) Nr 5/1995 der Kommission vom 3. Januar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise.*

Wiederholungen gelten als effizientestes Verfahren der Lexikalisierung. Mindestens 15 mal ergeht im untersuchten Register der sechsmonatigen Amtsperiode eine solche Verordnung, so dass die Variation dieser onymischen Wortverbindung sich allein auf die Nummer des Dokuments und das Datum des Erlasses beschränkt. Die ganze Szene ist jeweils in der Phraseoschablone als kognitives Muster fixiert:

das Resultat der intentionalen Handlung: *Verordnung Nr 5/1995*
 deren verantwortender Agens: *die Kommission*
 der Zweck: *Festlegung pauschaler Einfuhrpreise*
 der Benefaktiv: *für die Bestimmung*
 das affizierte Objekt: *der geltenden Eingangspreise*
 die Domäne: *im Sektor Obst und Gemüse*
 Zeit (Ort): *3. Januar 1995*.

Die Produktivität der festgeprägten Kernstruktur, der Phraseoschablone:

Verordnung (EG) Nr XX/xx der Kommission vom YY zur Festzung der/s/von ZZ

wird durch die sachliche Anwendungsbreite ermöglicht und durch ihre Variationssensibilität (Ergänzungs- und Ersatzproben) bestätigt:

- (7) *Verordnung (EG) Nr 47/1995 ... der Kommission vom 12. Januar 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse/der Einfuhrabschöpfungen/Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse/für Weiß- und Rohzucker.*

Zahlreiche feste Nominalsyntagmen der EU-Texte wurden in unserem Kreis nach phraseologischen Regelmäßigkeiten geprüft (Rothkegel/Sandig 1984, Greciano/Rothkegel 1997, Greciano 1997, 2002); sie geben zu erkennen, wie viele neue Wortverbindungen in vielen Domänen ständig im Entstehen sind und dass sie dank gerade der Variabilität ihrer Festgeprägtheit die treffende Benennung komplexer Sachverhalte ermöglichen und zwar über die explizite Versprachlichung des Geschehens und der beteiligten Geschehensträger. Komplexheit entfaltet sich als das spezifische Merkmal von Europa. Eine repräsentative empirische Untersuchung erlaubt Rückschlüsse auf die Maximen des Europadiskurses. Fachkorpus macht die kognitive Leistung phraseologischer Merkmale besonders deutlich, die semantische Rollenverteilung in der Polylexikalität, die individuelle und kollektive Gedächtnishilfe und kommunikative Verstehenshilfe in der Fixiertheit.

Terminologie

In der EU-Lexik ist die Phraseologie Grenzgänger nicht nur zur Onomastik, sondern auch zur Terminologie. Terminologische Phraseme/phraseologische Termini (Arntz/Picht 1989) sind die exakte Benennung sachlich und fachlich erarbeiteter Europabegriffe; sie haben ihren Stellenwert im EU-System. Auch bei terminologischen Wortverbindungen wehrt sich die Festgeprägtheit nicht gegen Variation, besonders, wenn diese Hinzufügung bedeutet. Termini als festgelegte Fachbezeichnungen entwickeln sich in allen Domänen ganz natürlich in Richtung Phraseologie, weil ihre Festlegung auf der Nomination und Definition komplexer Sachverhalte durch Entscheidungsträger und Experten gründet, sowie auf deren Akzeptanz und Verwendung in der Sprechergemeinschaft. Mehrwertigkeit bringt Präzision, Determination, Quantifikation und Qualifikation als Bewertung. Festgeprägtheit entsteht durch Wiedergebrauch und Vertextung, welche durch Isotopie zur Text(sorten)vernetzung und schließlich zur Lexikalisierung führt, die der bekannte und bedauerte Kommunikationsdruck in den Institutionen ganz besonders fördert. Festgeprägtheit garantiert zusätzlich die Einhaltung des Wortlauts, die im Rechtsbereich für Textredaktion und Texttranslation verlangt wird. Anhand der gleichen Belege lässt sich die Phraseologisierung der EU-Termini als Ausdruck ihrer Schlüsselbegriffe nachvollziehen. Einwörter des Alltags werden durch sukzessive und kumulative Erweiterung zu Mehrworttermini, zur Benennung der immer komplexeren Europaverwaltung und

Europaideologie, den Themenfeldern, u. a. BINNENMARKT, BÜRGERSCHUTZ und MENSCHENRECHTE.

(8) Europathemen: PREISBESTIMMUNG/-FESTLEGUNG;

Textgegenstände: Obst und Gemüse

Sektor Obst und Gemüse

die im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

pauschale Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise,

die Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise,

Verordnung zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise,

Verordnung (EG) Nr 5/95 der Kommission zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise,

Verordnung (EG) Nr 5/95 der Kommission vom 3. Januar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise;

Onymische und terminologische Benennungsmuster für EU-Rechtsakte stehen in konstanter Rekurrenz bis in die jüngsten Publikationen. Hier ein plastisches Beispiel für die allmähliche Verfertigung der Begriffe und Verfahren anhand fester Wortverbindungen mit oft themenbedingt gemeinsprachlichen Elementen, ergänzt durch Verwaltungs- und Rechtstermini:

(9) *Verordnung (EG) Nr2151/2002 des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Verordnung Nr 1098/1998 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei, der tschechischen Republik, Estland, Lettland und Litauen.*

Textgegenstände: Hopfen, Beerenobst,

einmal administrativ ergänzt und zweifach eingeschränkt auf den sachlichen Problemfall

Hopfensektor, bestimmtes Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei, der tschechischen Republik, Estland, Lettland und Litauen.

weiter perspektiviert auf einen institutionellen für den Binnenmarkt wesentlichen Aspekt, nämlich die Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei, der tschechischen Republik, Estland, Lettland und Litauen,

sowie institutionelle Handlungen mit z. T. zeitlicher Beschränkung Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen, mit Durchführungsbe-

stimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei, der tschechischen Republik, Estland, Lettland und Litauen.

Zu Beginn die amtliche Nomination des Rechtsaktes, der Textsorte, die durch neu eingetretene Sachverhalte/Zeitgeschehen die Anpassung eines bereits bestehenden/gültigen Rechtsbescheids notwendig machen: *die Verordnung zur Veränderung der Verordnung*. Vollständigkeit ist eine weitere Maxime der Rechtssprache.

1.2 Vertextung: Phraseologische Intra- und Intertextualität in unterschiedlichen Textsorten

Die Rechtsvorschriften der EU beschränken sich nicht auf Benennung, sondern sind Satzungen, deren Rechtsgültigkeit an den situationsgetreuen Wortlaut, die Formulierung in Wort und Struktur gebunden ist, an Wortbildungen und deren Sequenzen. Der Vollzugscharakter dieser Äußerungen ergibt sich aus der ko(n)textuell gebundenen Sprachform. In der Reihe L (Legislation) (10) *Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union. L 314/1*

Entscheidung des Rates vom 23. November 1994 zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstrationen, im Bereich Telematikanwendungen von gemeinsamem Interesse (1994–1998). L 334/1

verbinden sich performative Basen, Termini der Verwaltungsprozedur, wie: *Entscheidung, Verordnung* mit Termini der Gesetzeshandlungen, beruhend auf Rechtskompetenz als Kollokator: *zur Errichtung, Annahme, Bestimmung, Festsetzung, Festlegung, Erlaubnis, Änderung*.

Phraseologische Intratextualität

Die Satzungen sind komplexe explizite performative Äußerungen. Sie bedienen sich eines deklarativen Gesetzesrituals, das sich in textstrukturierenden Sequenzen entfaltet. Es handelt sich um kohärenzstiftende Matrixsätze, lexikalisch gefüllte Phraseoschablonen, deren Mehrgliedrigkeit propositional begründet ist und deren Festgeprägtheit keine okkasionnelle Variation erlaubt:

(11) zu Textbeginn: *DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION* – es folgen mehr oder weniger Absätze der Erklärung und Begründung in einer Art Präambel, ohne dass sie als solche genannt ist – *HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG/VERORDNUNG ERLASSEN* gefolgt von den Artikeln des Rechtsaktes selbst;

zu Textende:

- für veröffentlichtungsbedürftige Rechtsvorschriften: *Die Verordnung tritt ... inkraft. Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen in Brüssel, Datum, Im Namen des Rates/ ... Der Präsident. Namen*
- für nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsvorschriften: *Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen in Brüssel, Datum, Im Namen des Rates/ ... Der Präsident. Namen*

Im Unterschied zu den performativen Sprechakten des Alltags sind hier bei Textanfang und -ende zu erkennen: Deklaration als Performanz, bei Grewendorf (1992) noch inadäquate Syntaktifizierung eines pragmatischen Phänomens; nicht 1. Person, sondern das unpersönliche Subjekt der 3. Person, d. h. Subjektschwund, Verb im Perfekt, nicht Präsens: *Der Rat der Europäischen Union hat erlassen*; die auffällige Rekurrenz performativer Funktionsverbgefüge mit dem Prädikationsnomen als Selbstbezug: *eine Erklärung abgeben, Dienstleistungen erbringen, Rahmenprogramme entwickeln/annehmen/durchführen, einen Aktionsplan durchführen*.

Auch die sachverhaltsspezifischen Absätze und Artikel verlaufen nach Protokoll; im Abschnitt 1, ein phraseologisch eingeleiteter strukturierter Textverlauf mit polylexikalischer fixierter Begründung:

(12) *gestützt auf, auf Vorschlag, nach Stellungnahme, in Erwägung, nach Beschuß, unter Hinweis auf, zur Kenntnis nehmen, in Erwägung ziehen ...;*

Abschnitt 2, die Verordnung in Form von Artikeln, deren Sprache bereits sehr treffend von Arbeiten zur Rechtssprache allgemein erfasst ist: unpersönlich, passiv, nominal, attributiv, verkettet (Wagner 1981).

Festgeprägte Mehrgliedrigkeit charakterisiert in diesem Korpus nicht nur die Einheiten Wort und Satz, sondern bestimmte Textstellen im Besonderen und über phraseologische Textkonnektoren auch den Gesamttext, so dass es gute Gründe gibt, den Phrasemen ihre besonders gute Eignung zur Formulierung von Gesetzesnormen zuzuerkennen und die Rechtsakte der EU, mehrfach phraseologisch geprägt, gleich formelhaften Texten (Gülich 1997) als Phraseotexte zu bezeichnen.

Fest strukturiert sind die *Klagen* gegen die Kommission und die Urteile des Gerichtshofes, veröffentlicht im Amtsblatt C (Mitteilungen und Bekanntmachungen). Klagen werden nach den betroffenen Parteien und Datum benannt:

(13) *Klage der/s XXX gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am YYY,*

Die Abwicklung des Szenarios bedarf jedoch der Textdimension, beginnend mit der Kurzfassung des Tatbestands:

XXX hat am YYY eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist ZZZ und systematisch fortgesetzt in zwei Abschnitten:

- *Der Kläger/Die Klägerin/Klägerpartei beantragt
(Die Klägerin beantragt ferner)*
- *Klagegründe und wesentliche Argumente.*

Urteile bestehen aus einer einleitenden Zusammenfassung der Rechtssache (i) und dem abschließenden Urteil (ii), wobei Redundanz die Vollständigkeit und Klarheit der Rechtssprechung fördern soll:

- (14) (i) *In der Rechtssache C .../Jahr, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen XXX (Bevollmächtigt: ...) wegen Feststellung, daß XXX ... gegen seine Verpflichtungen aus Richtlinie ... des Rates vom ... zur ... verstoßen hat, indem ... hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten ..., der Kammerpräsidenten ..., der Richter ... und ... (Berichterstatter)- Generalanwalt ..., Kanzler: ... am (Datum) ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:*
- (ii) *XXX hat gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie ... des Rates vom (Datum) für ... verstoßen, indem ...*
Mit abschließendem Rechtsspruch über die Kosten.

Die Bekanntmachung von Urteilen ist besonders aufschlussreich, weil interkulturell große Unterschiede zwischen nationalen Rechtssprechungen in der Makrostruktur, Syntax und Kohäsion gegeben sind, die hier gemeinschaftsrechtlich über Mehrgliedrigkeit und Festgeprägtheit harmonisiert und normiert werden. Die Nominalgruppen werden durch genaue Angaben zu Personen, Raum und Zeit, Grund und Folge, Ursache und Zweck ... zusätzlich erweitert, was zu paragraphen- und spaltenlangen Sätzen führt, deren Lesbarkeit vorwiegend durch die traditionelle aber spärliche Verbalsyntax abgesichert ist.

In den **Ersuchen um Vorabentscheidungen** werden nach einführenden Tatsachenberichten die aufgeworfenen Sachfragen als Interpretationshypothesen strukturiert:

- (15) *Ist ... dahin auszulegen; Ist in einem Fall, in dem ... dahin auszulegen, daß ...; ist, falls ... nicht anwendbar ist, ... dahin auszulegen, daß ...*

In den **Entschlüsse des Rates** reihen sich punktartig die Teile Einleitung/Einführung und Grundsätze/Verfahren. Die strukturelle Fixiertheit hilft auf lexikalischer Ebene zur Einprägsamkeit der Begriffe, auf textueler zur Ritualität der Äußerungen und Sprechakte. Die Regelmäßigkeit der Form im Gesamten und in seinen Teilen sind mitverantwortlich für die Amtlichkeit dieser Dokumente. Die Objektivität der Aussage wird u. a. durch die

bekannten und bereits erwähnten Merkmale der Unpersönlichkeit gewährleistet (Passiv, modaler Infinitiv).

Sitzungsprotokolle, der Hauptteil der Mitteilungen (Reihe C), sind in ihrem Ablauf genauestens festgelegt:

(16) *Teil I: Ablauf der Sitzung mit Abstimmungsstunde. Aussprache und Tagesordnung der nächsten Sitzung
Teil II: Vom Parlament angenommene Texte.*

Für linguistische und komparative Analysen besonders aufschlussreich ist die parallele Auflistung der wortlautgetreuen Wiedergabe der Vorschläge der Kommission links und die Änderungen des Parlaments – sehr oft spezifizierende Hinzufügungen – rechts. **Bekanntmachungen** vor allem der Kommission informieren über die den Bürgern und ihren Interessenvertretern gegebenen Möglichkeiten. Die üblichen fach- und dennoch natürlichsprachlichen Nominations werden hier in gemeinsprachliche Syntax eingebaut, was die Texte auch für den Durchschnittsbürger verständlich macht.

Phraseologische Intertextualität

Im Anschluss an die phraseologische Vertextung, die, wie gerade aufgezeigt, intratextuell sehr evident ist, stellt sich die Frage der Intertextualität des Phänomens. Diese hat sich mir ganz natürlich in einer Untersuchung zur Textsortenadäquatheit von Übersetzungen aufgedrängt (Greciano 2003). EU-Texte entpuppen sich als Pluri-Texte, nicht nur mehrsprachig, sondern auch mehrsortig, weil die Vielfalt der EU-Institutionen, Abteilungen und Reihen, angesichts ihres Kommunikationsdrucks, zu einer Unzahl von Textsorten führt. Menschenrechte bleiben der Bereich mit dem höchsten Multiplikationsfaktor, was hier zu weiteren Analysen der Intertextualität von Phraseologie durch die verschiedenen Textsorten hindurch anregt. Dieser Frage nachzugehen ist aus der Perspektive des Deutschen besonders interessant, weil die Urfassung des Konventionstextes auf Englisch und Französisch zu sehr zahlreichen Auslegungen im Deutschen geführt hat. Nach einer eingehenden interlingualen horizontalen Analyse des deutschen und französischen Materials (Greciano 2003) verfolge ich nun intralingual vertikal das deutsche Korpus, um den Stellenwert der Phraseologie zum *Menschenrecht der Freiheit der Meinungsäußerung*, dem – angesichts der durch Medienrevolution und -explosion notwendig gewordenen Anpassungen – der Großteil der Urteile des EKMR gewidmet ist. Die drei Textfassungen dazu sind:

- (i) der Konventionstext EKMR Art 10 (1950) als offizielle Übersetzung, ein Paartext zu den Originalen, sowie zwei Paralleltexte, mehr oder weniger unabhängig von den Originalen zu gleichem Anlass und Ziel verfasst;
- (ii) der Kommentartext von Frowein/Peukert (1996),
- (iii) der Verteilertext

(i) Der Konventionstext (EKMR), Rechts- und Vertragstext für die unterzeichneten Mitgliedstaaten, ist, laut e. Generalsekretär Tarschys „der perfekte und wirksamste Vertrag der Welt“ (Europarat 1999, S. 1); er prägt Schlüsselbegriffe, die dank Wortbildung und Wortverbindung in Abschnitt 1 die Rechte als Freiheiten und in Abschnitt 2 die Beschränkungen als Pflichten jeweils positiv besetzen und bewertende Propositionen zu Referenzen inferieren:

- (17) 1. Freiheit der Meinungsäußerung, Freiheit der Meinung, Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen, Ausübung dieser Freiheiten, Freiheit von Rundfunk, Fernsehn und Film, Freiheit und Sicherheit, Anspruch auf freie Meinungsäußerung, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf Eheschließung, Recht auf Leben,*
- 2. Nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, territoriale Unversehrtheit, Aufrechterhaltung der Ordnung,*

(ii) Der Kommentartext zeugt von der Sach- und Sprachkompetenz der Autoren, die für die Konvention als „living instrument“ plädieren, indem sie „den Wortlaut in seinem Zusammenhang“ mit Verweis auf Gerichtsfälle interpretieren. Rechtliches Wissen der sachlichen Zusammenhänge und logischen Auslegungen versprachlicht sich als Isotopie und Kohärenz, sowie Informationssequenz (Gerzymisch-Arbogast 1996). Rechte und Pflichten der nationalen Verfassungen werden zu Grundfreiheiten (Abschnitt 1) und zu Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2) einer übernationalen Konvention. Reflexions- und Argumentationsprozesse äußern sich in sach- und textsortenbedingten Veränderungen und Aufschlüsselungen anhand von Variation und Modifikation der vorgegebenen Begriffe, sowie Neubildungen, nach Einschub- und Ersatzverfahren:

- (18) (allgemeine) Äußerungsfreiheit, (allgemeine) Mitteilungsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung/ Meinungsbildungsfreiheit/Meinungsverbreitung, Freiheit der Mitteilung, Freiheit, Mitteilungen zu empfangen, Pressefreiheit, Freiheit von Rundfunk, Fernsehn und Film, grenzüberschreitende Freiheit, Schutz der Freiheit auf Empfang von Information.*

Der Kommentar deutet die demokratisch notwendigen Beschränkungen bzw. Ausnahmen als mit den Freiheiten natürlich verbundene Verantwortungen, gibt jedoch Vorzensur und Veröffentlichungsverbot zu bedenken:

Schutz der nationalen und öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Schutz der Moral, Schutz des guten Rufes, Schutz der Rechte anderer, Schutz vertraulicher Nachrichten, Schutz religiöser Auffassungen

Schutz/Wahrung/Aufrechterhaltung/Entwicklung der Äußerungsfreiheit/der Menschenrechte

(iii) Aus den zahlreichen Verteilertexten darf hier auf zwei verwiesen werden, die in institutionellem Rahmen entstanden sind. In einer von der Direktion für Menschenrechte im Europarat 1999 veröffentlichten Broschüre *Der Europarat und der Schutz der Menschenrechte* finden sich interessante Kontaminationen und Variationen in der Darstellung dieses Grundrechts, die explizit auf Verfassungskategorien verweisen:

(19) zur Stärkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in den Medien, sowie der grenzüberschreitenden Verbreitung von Ideen und Informationen

und logisch-sachliche Verknüpfungen intratextuell sequenzieren:

Recht auf freie Meinungsäußerung einschließlich Pressefreiheit. Die Erfordernisse dieses Grundrechts ergeben sich logischerweise aus Art. 9.

Die Schrift zum 50. Jubiläum der EKMR: *Weg und Wagnis der Freiheit* ist ein origineller Pluri-Text, der die entsprechende Grundfreiheit thematisiert: *Meinungs- und Pressefreiheit* im Titel wird im Text nach Prioritäten und allgemeinen juristischen Begriffen modifiziert: *Presse- und Informationsfreiheit* und mit Metaphern identifiziert:

Recht der freien Meinungsäußerung „Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft“,

Schutz journalistischer Quellen „Angelpunkt der Pressefreiheit“.

Es erfolgt eine kurze Auflistung von Gerichtsentscheidungen zugunsten einer weitgefassten *Presse- und Informationsfreiheit*, die im Falle der *journalistischen Freiheit* Übertreibung und Provokation toleriert.

2. Phraseologie und Europäischer Konvent (CONV)

2.1 Das zukünftige Europa als sprachliches Aufbauwerk

Ein aus phraseologischer Perspektive faszinierender Untersuchungsgegenstand sind die Dokumente des erst einjährigen Europäischen Konvents. Es handelt sich, angesichts dieser Vorüberlegungen zu einem neukonzipierten Gebilde/Gefüge/Gestalt des menschlichen, politischen und rechtlichen Zusammenseins, um die Versprachlichung neuer Begriffe, um „neue Bezeichnungen“ und deren noch junge Lexikalisierung: *phraseology in process and progress/phraseologia in statu nascendi*. Die protokollbedingte Intertextualität: die Arbeit in Gruppen, die Vorstellung des Arbeitsberichts, die darauf folgende Aussprache/Erörterung im Plenum sowie die Schlussfolgerungen des Vorsitzenden, somit Reformulierungen ganzer Textsorten, tragen entscheidend bei zur Festigung der mehrgliedrigen Nominations, Äußerungen und Texte, sehr einschlägig in z. B. Warnkes Thesen (1997) der Rekursivität von Recht und Schrift, der textuellen Realisierung der juridischen Mediatisationsbedürfnisse „writing is re-writing“. Die im Maastricht Vertrag (1993) verordnete Bürgernähe hat sich im Amsterdamer Vertrag (1997) auf den Grundsatz des Zugangs der Bürger zu den Dokumenten der Institutionen

konzentriert und im Europäischen Konvent (2002) inhaltlich in den Prinzipien der Lesbarkeit/Klarheit/Transparenz bzw. Einfachheit/Verständlichkeit von Vorhaben und Texten sowie medial über internet konkretisiert: www.european-convention.eu.int, womit zugleich auch die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Arbeiten garantiert ist. Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung sind die direkte Zugänglichkeit zum Korpusmaterial und dessen vollständige Verfügbarkeit eine willkommene empirische Erleichterung. Die Webseite bietet Kurzinformation über die Organisation, die Beratungen, sowie die archivierten Dokumente. Aus Reden, Beiträgen, Analysen und Synthesen spricht ganz deutlich die der konstitutiven sprachlichen Ausgestaltung allseits zuerkannte Leistung: „clarify wording of the objectives“ (What is going on at the European Convention? in Common Market Law Review 2002, 39,4 S. 677–681); daher die auffallende Zahl und Vielfalt der Kommunikationskanäle, Diskussionsforen, Gesprächsformen, Diskussions- und Arbeitspapiere, die trotz Zukunftsorientiertheit – der Hauptauftrag für den Konvent ist die Grundsteinlegung für die Zukunft von Europa/l’avenir de l’Europe, l’Europe future – weit entfernt sind vom Vollzugscharakter und performativen Stil der Verwaltungs- und Rechtsvorschriften im Amtsblatt; empfohlen werden die sprachliche Überarbeitung von Formulierungen (CONV 449/02), inhaltliche Formulierungen statt leerer Formeln(Cassen B., 2002, Le Monde diplomatique 580, S. 3); die textliche Fixierung (Graf Vitzthum 2002, S. 10). Die französische Europapolitik bringt die Aufgaben des Konvents gerne in Zusammenhang mit Sprache und Kultur, wenn nicht Sprachkultur, im Sinne von Grewendorf (Hg.) (1992): Rechtskultur als Sprachkultur; so ein Titel in der Tagespresse: „Jacques Chirac rouvre le débat sémantique sur l’avenir de l’Europe“ (DNA 10/2/01) und „Au delà des querelles sémantiques“ (DNA 18/3/02), aber auch die Wortmeldungen der französischen Vertreter im Europäischen Konvent: Europa als Werk des Humanismus (Projekt R. Toulemon 2002, S. 1). J. Delors (2003, S. 6) darf in seiner anspruchsvollen Vision für das Große Europa, in seinem Appell an eine Gemeinschaft universeller Werte mit den Menschheitswerten als Grundlage der europäischen Identität und seinem Kampf gegen die hölzerne Sprache einer hohlen Politik als überzeugender Beweis für die Leistung gerade von Phraseologie zitiert werden in seiner Forderung des *aktiven Friedens/paix active*: „Je tiens beaucoup à ajouter cet adjectif à paix pour montrer que consolider la paix signifie activer la démocratie“.

Glossar

So nimmt es nicht Wunder, dass in dieser jüngsten aller Europäischen Institutionen dem „Europa-Sprachgebrauch/Europa-Wortschatz“ besonderes Augenmerk geschenkt wird. Als Extra der Webseite wird ein Glossar mit Grund- und Schlüsselbegriffen angeboten.

– Die Grundbegriffe bieten das Gerüst der Organisationsstrukturen und Arbeitsmethoden; Verbphraseme sind hier vorwiegend in den deskriptiven

Definitionen von Handlungen, hier konstituierende Verfahren, und Zuständen vorzufinden:

(20) *Vertrag tritt in Kraft, die gemeinsame Währung einführen, Zusammenarbeit unter einem Dach, das als EU bezeichnet wird, auf drei Säulen gestützt, Entscheidungen sind zu treffen, Befugnisse ausüben, Mißtrauen aussprechen, Haushaltsplan verabschieden, Anfragen richten, Ausschuß einsetzen, Anwendung finden, die demokratische Kontrolle stärken.*

– Unter den ca. 100 Schlüsselbegriffen befinden sich ca. 50 feste Wortverbindungen phraseologischen Musters, Substantivphraseme, die sich nur z. T. mit dem Amtsblattglossar der EU-Webseite decken. Relevant hier sind die Orthographie (Großbuchstabe des ersten Formativs auch bei Adjektiven und Adverbien), sowie die Institutionsspezifik bestimmter Merkmale, die gerade den Fortschritt der Europaentwicklung bedeuten, ganz nach Delors' Muster des aktiven Friedens:

(21) *Ausschuss der Regionen, Besonders/Verstärkte qualifizierte/ überqualifizierte Mehrheit, Charta der Grundrechte, Doppelte Mehrheit, Einheitlicher institutioneller Rahmen, Abgestufte Integration, verstärkte Zusammenarbeit, Harter Kern, Europa à la carte, Europa mit variabler Geometrie, Europa mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten, Europäische Gemeinschaft, Europäische Kommission, Europäischer Rat, Europäisches Parlament, Europäische Union, Freier Personenverkehr, Gemeinsame Aktion, Gemeinsamer Standpunkt, Gemeinsamer Besitzstand, Gemeinschaftsmethode, Methode der Regierungszusammenarbeit, Gemeinschaftsrecht, Hierarchie der gemeinschaftlichen Rechtsakte, Institutionelles Gleichgewicht und demokratische Legitimität, Konstruktive Enthaltung, Positive Enthaltung, Lesbarkeit der Verträge, Vereinfachung der Rechtsvorschriften, Parlamente der Mitgliedstaaten, Präsident der EU-Kommission, Qualifizierte Mehrheit, Rat der EU, Rechtspersönlichkeit der EU, Säulen der EU, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.*

Die Sprachlichkeit dieses Aufbauwerks äußert sich auch in der Verbesserung der Lesbarkeit durch Vereinfachung/Harmonisierung von Rechtsakten, d. h., durch Verringerung von 15 Textsorten auf 6, nominationsstereotypisch gruppiert nach der jeweiligen Rechtswirkung in

– *legislative verbindliche Rechtsakte*: Gesetze und Rahmengesetze für wesentliche Bestimmungen und neue politische Optionen statt der derzeitigen Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse;

– *nicht legislative verbindliche Rechtsakte*: Entscheidungen und Verordnungen;

– *nicht verbindliche Rechtsakte*: Empfehlungen und Stellungnahmen.

Beschränkt weiterbestehen werden atypische Schlussfolgerungen, Entschlüsse, Mitteilungen.

Text

Die Texte selbst verwenden sehr systematisch die Phraseologie des kontextualisierten wissenschaftlichen Schreibens (Adamzik/Antos/Jakobs 1997), eines Metadiskurses:

(22) *Vorsitz führen, die Tagung eröffnen, Verhandlungen abschließen, die gesetzte Frist eingehalten, Vorschläge/Entwürfe ausarbeiten/erarbeiten/ behandeln/dem Konvent vorlegen/akzeptieren, einen Antrag stellen/ einreichen, Richtlinien/Leitlinien/Grundsätze bestimmen, Urteil fällen/ verkünden, Gesetz ausarbeiten/durchführen/abschaffen, Rechtsakte annehmen, Rechtskraft erhalten, über die Umsetzung wachen, die Aufforderung ergeht, Bemerkungen vorlegen/berücksichtigen, ein Arbeitspapier erstellen/billigen, die demokratische Rolle stärken, Fragen erörtern/behandeln/aufwerfen, eine Frage stellt sich, einer Frage nachgehen, die Auffassung vertreten, der Auffassung/Meinung/geteilter Ansicht sein, wobei das letzte Wort beim Europäischen Konvent liegt, zur Sprache kommen, Verfahren/Konzept verankern, im Verfassungsvertrag verankert sein, die Möglichkeit vorsehen, von Belang sein, einer Sache Rechnung tragen, Aufgaben wahrnehmen, die Zahl festlegen, zu einer Änderung führen, (CONV 449/02, 473/02, 477/03)*

Die Zukunftsorientiertheit des Konvents, von der sowohl die Internetsparte FUTURUM als auch ergänzende wissenschaftliche neue Reihen wie FUTURIBLES zeugen, begründet das Fehlen assertiver Sprechakte; die demokratische Basis dieser Institution erklärt die Abwesenheit von Obligation und Pathos zugunsten sachlicher Hypothesen:

(23) *falls die vom Europäischen Rat in Kopenhagen gesetzte Frist eingehalten werden soll,
falls das letztgenannte Konzept vom Konvent gebilligt werde,
sofern er(der Gesetzgeber) dies (sich technisch orientierter Rechtsnormen entledigen) wünscht,
falls das Instrument der delegierten Rechtsakte in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden würde,
falls es Ausnahmen gäbe,
von Fall zu Fall,
Würden sie im Plenum weitgehend akzeptiert, so werde an die Mitglieder des Konvents die Aufforderung ergehen (CONV 449/02, 473/02, 477/03)*

2.2 Verfahren der Konsens- und Kompromissfindung

Sachlich bedingt durch Pluralität

Konsens und Kompromiss sind die Grundhaltungen des Europäischen Konvents, der über kein Entscheidungsrecht verfügt, aber über die Propositionspflicht für einen „Verfassungsvertrag“ mit der höchsten Akzeptanzewartung: „Fundament des europäischen Bauwerks“ laut J. Rau (FAZ 5.4.2001),

zitiert nach Graf Vitzthum (2002, S. 15), „Begriff aus dem 18./19.Jhd. schwer übertragbar auf das 21.Jhd.“, laut R. Herzog (FAZ 14.5.2001), zitiert nach Schambeck (2002a, S. 248). Aktuelles Korpusmaterial für eine letzte Überprüfung der Leistung von Phraseologie bieten somit der Entwurf der 16 Artikel des Verfassungsvertrags (Anlage I) mit seinen Erläuterungen (Anlage II) vom 6.2.03 (CONV 528/03) mit fallweise dem Vergleich zum Vorentwurf vom 28.10.02 (CONV 369/02). Zum prinzipiellen Pro und Contra unter Politikern und Juristen, betreffs der Angebrachtheit einer „Verfassung“ für die EU, darf auf Grundsatzargumentationen verwiesen werden (Pescatore 2001, Schambeck 2002a,b, 2003, Hilf 2002). Aus linguistischer Sicht richteten sich die entsprechenden Bedenken gegen die Adäquatheit der Textsorte selbst, was in der Begriffssuche über „Vertrag“, die präferierte EU-Rechtsform oder „Verfassung“, die klassische Staatsrechtsform, zu provisorischen Formeln wie „Gemeinschaftsverfassung“, „Europäischer Verfassungsverbund“ bis zu der sich inzwischen allgemein durchgesetzten Begriffsbenennung „Verfassungsvertrag“, einer spezifisch europäischen Kategorie (Graf Vitzthum 2002, S. 15), besonders deutlich zum Ausdruck kommt.

Über Konsens und Kompromiss erklären Europarechtsexperten den Erfolg der 10monatigen Arbeit des Konvents: das Einvernehmen über einen Katalog von politischen und bürgerlichen Grundfreiheiten sowie sozialen und kulturellen Grundrechten, die Kohärenz der Textentwürfe mit ihren Vorläufern, den Verträgen der Gemeinschaftsordnung, der Menschenrechtskonvention, der Grundrechtcharta, die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten selbst, aber auch, zur Verbesserung des Demokratiedefizits, das Echo auf die Öffentlichkeit, die Zivilgesellschaft, die politischen Vertreter der Bürger. Konsensfördernd wenn nicht kompromisszwingend sind, laut Schambeck 2002, S. 29, die plurale Repräsentanz von Staatsformen (Monarchien und Republiken), sowie von Staatsaufbauformen (Länder, Regionen, Provinzen und Grafschaften); hinzu kommt die plurale Zusammensetzung der Gremien: Ausgleich zwischen den Vertretern der Parlamente und Regierungen, zwischen Mitgliedstaaten und Mitgliedanwärterstaaten, sowie die rechtlich entlastende Unverbindlichkeit, umdefiniert in „*weiche Verbindlichkeit*“. „Ohne institutionelle Festlegung hat sich ein Präsidium gebildet, das während der Arbeiten des Konvents mehr und mehr die entscheidende Rolle der Koordinierung, der Abstimmung unterschiedlicher Auffassungen innehaben soll.“ (Hilf 2002, S. 10) Die ca.14tägigen öffentlichen Sitzungen in Brüssel sind vorwiegend Arbeitsrunden, wo um „die einzelnen Formulierungen nachdrücklich gerungen wird“.

Sprachlich verarbeitet über Phraseologie

Die metasprachliche Arbeit des Konvents wird in den Erläuterungen besonders deutlich; diese rechtfertigen die Wortwahl in den Artikeln des Entwurfs und setzen zu deren Auslegung an:

- (24) „Wie im Plenum mehrfach beantragt, soll mit der vorgeschlagenen Formulierung in angemessener Weise und mit Worten, die sich für einen Verfassungsvertrag eignen, zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich dabei um eine Union der Staaten und gleichzeitig um eine Union der Völker Europas handelt“ (CONV 528/03, p. 11).

Hier aus den ca. 200 Zeilen der Erläuterungen (Anhang II) die metakommunikativen Wörter und Wortverbindungen, deren Festigung sich zur Zeit im Europadiskurs und in der Verteilerpresse vollzieht, nach ihrem Vorkommen gereiht:

- (25) *es wurde sinnvoll erachtet, ... hervorzuheben; es können näher erläuterte Bestandteile der Ethik genannt werden; Recht/Grundsätze/grundlegende Werte verankern; Grundrechte, die sich herleiten lassen aus; Hauptziel nennen; zentrale Empfehlungen berücksichtigen; ihren (der Charta) vollständigen Wortlaut mit sämtlichen redaktionellen Anpassungen aufnehmen; in Absatz 3 soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden; es gilt, mit dieser Bestimmung deutlich zu machen; das Verbot unverändert übernehmen; die Vorschrift muß stehen; Grundprinzipien festlegen; Maßnahmen ergreifen; mit einem Verweis klarstellen; Bereiche angeben; einem Wunsche Rechnung tragen; Bestimmungen anwenden/heranziehen/in Anspruch nehmen, mit der Formulierung „Hauptbereich“ wird vermieden; Art. X nennt klar und explizit/definiert/führt weiter aus/verweist/beschreibt; in einem Artikel behandeln; von Zuständigkeiten Gebrauch machen; in eine Zuständigkeit fallen; in einer Zuständigkeit verbleiben; ein Verfahren zügig abwickeln.*

Abschließend die bereits mehr oder noch weniger festen Wortverbindungen aus den 150 Zeilen des Artikelentwurfs selbst, deren konsensstiftende Leistung auf die Phraseologisierung von positiv bewerteten Formativen der Europaterminologie oder der Gemeinsprache zurückzuführen ist. So aus den Begriffsfeldern, eine Art onomasiologisches Raster

- (26) – der Werte: *die Union ist offen, ihren Werten weltweite Geltung verschaffen, das Recht haben/ausüben/ festlegen/abgrenzen, die nationale Identität der Mitgliedstaaten achten, friedliche Gesellschaft, nachhaltige Entwicklung, ausgewogenes Wirtschaftswachstum, loyale Zusammenarbeit, gegenseitige Solidarität, soziale Gerechtigkeit, sozialer Schutz, begrenzte Einzelermächtigung, (nicht) ausschließliche/geteilte Zuständigkeit, freier Binnenmarkt, hoher Lebensstandard;*
 – der Verfahren: *eine Union gründen, geeignete Mittel/Maßnahmen ergreifen, eine Bestimmung/einen Rechtsakt erlassen, Aufgaben/Verpflichtungen ergeben sich/erfüllen/durchführen, rechtliche Verpflichtungen eingehen/einhalten, Grundrechte gewährleisten/ergeben sich aus, der EKM RG beitreten;*
 – der Zuständigkeit: *eine Zuständigkeit liegt vor, eine Zuständigkeit*

wahrnehmen/ zuweisen, Zuständigkeiten ausüben/ausweisen, von einer Zuständigkeit Gebrauch machen, über Zuständigkeiten verfügen, die Ausübung von Zuständigkeiten verwehren, für die Durchführung von Maßnahmen zuständig sein;

- der Gemeinsamkeit und Gleichheit: *die Zukunft gemeinsam gestalten, gemeinsame Zuständigkeiten wahrnehmen, vor dem Gesetz gleich sein, gleiche Werte teilen/achten/gemeinsam fördern, gemeinsame Interessen berücksichtigen;*
- der Unterstützung: *den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen der Völker/wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt/Solidarität zwischen den Generationen und Staaten/gemeinsame Werte/Chancengleichheit/Gleichstellung zwischen Frauen und Männern fördern, das Interesse der Union fördern, dem zuwiderlaufen, Schutz genießen, zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen;*
- des Ausgleichs: *entsprechend dem Wunsche/dem Auftrag/den Schlussfolgerungen, um dem Wunsche ... Rechnung zu tragen, Politiken koordinieren, Rechts- und Verwaltungsvorschriften harmonisieren, in Einklang bringen, in Einklang mit.*

Es überrascht nicht, dass der EU-Sprachgebrauch Lexeme des Wohlwollens und Erfolgs aus der Gemeinsprache aufnimmt, vernetzt, festprägt und veramtlicht, die sich semasiologisch erfassen lassen:

(27) *Entwurf/Ergebnis begrüßen, Beschlüsse annehmen/akzeptieren, Fragen/ Bemerkungen/Gleichgewicht berücksichtigen, angemessene Verfahren/ gleichberechtigte Rotation/Öffentlichkeit gewährleisten, Beschlusfas sung/demokratische Kontrolle fördern/stärken, Wunsch/Zustimmung ausdrücken, Spielraum geben/behalten/haben/einräumen, Wunsch/Wille/Bestreben dieses Problem zu lösen, einvernehmliche Lösung finden, im Einvernehmen mit/in Abstimmung mit, Kompromisse finden, es gibt Konsens, ein breiter Konsens/eine breite Zustimmung zeichnet sich ab, einen breiten Konsens erreichen.*

Ziel dieser Ausführungen war, die Frequenz und Produktivität der lexikalisch syntaktisch und textuell mehr oder weniger gebundenen Wortverbindungen der Sprache der EU aufzuzeigen, deren Festigkeitsgrad zusätzlich durch Textgegenstand, -struktur, -thema, -funktion und Textsorte bedingt ist. Aus der linguistischen Forschung wissen wir vom Vermögen der Sprache, Realitäten zu schaffen (Trabold 1993), von der Aufgabe der Institutionen, Formeln und Normen zu prägen (Ehlich/Rehbein 1980). Phraseologie trägt natürlich und erheblich bei sowohl zur performativen und verbindlichen Leistung des Amtsblattes in der Rechtsaktreihe (L), als auch zur partnerzugeordneten Reihe (C) und zur gemeinschaftskonstituierenden Rolle des Verfassungsvertragsentwurfs (CONV). Mehrgliedrigkeit ist die Folge der fortschreitenden Präzision und Vervollständigung dieser fachlichen Be-

nennungen und Festgeprägtheit zeugt von der sprechergemeinschaftlichen Akzeptanz dieser Kodifikation, in der sich die Gemeinsprache, öffentlichkeitswirksamer als eine Kalkülsprache, bewährt. Die Lebendigkeit dieser Phraseotermi überrascht; es sind die Kombinationsmöglichkeiten um die Schlüsselbegriffe, die deren Anpassung an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse ermöglichen (*Zuständigkeit*) Das Vorkommen dieses Kombinationswortschatzes erlaubt eine vielseitige Korpuserhebung: computergestützt nach semasiologischen Konkordanzprogrammen, nach semantischen Analysen für ein onomasiologisches Begriffs- bzw. Themengerüst. Der Bedarf an Glossaren vervielfacht sich angesichts der Erweiterung und Vertiefung der Union; EURODICAUTOM war bereits als Kombinatorisches Wörterbuch gedacht (Osterheld 1992). Eine von Arbeitgebern heute allgemein, von den EU-Institutionen ganz besonders geforderte adäquate Textredaktion und -translation steht und fällt mit der Phrasemkompetenz. Von den bestehenden Arbeitsangeboten sollten Linguistikstudenten nicht ausgeschlossen sein und ganz abgesehen von „der Ausbildung in“ zeigt gerade z. Z. die Gründung von Terminologiegesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten, dass die „Ausbildung von“ Fachsprachen für jede Europasprache verpflichtend werden kann.

Literatur

- Adamzik, K./Antos, G./Jakobs, E. M (1997). Domänen- und kulturspezifisches Schreiben. Frankfurt/Bern. Peter Lang.
- Arntz, R./Picht, H (1989) Einführung in die Terminologiearbeit. Hildesheim. Georg Olms Verlag.
- Barz, I (1988) Nomination durch Wortbildung. Leipzig VEB Enzyklopädie
- Born, J./Stickel, G (1993): Deutsch als Verkehrssprache für Europa. Berlin. de Gruyter
- Cassen, B. (2002): Une Convention européenne conventionnelle In. Le Monde diplomatique Juillet, S. 3
- Common Market Law Review (2002): v.39, N 4, p. 677–681 What is going on at the European Convention?
- Delors, J. (2003). Une vision ambitieuse pour la Grande Europe In. Futuribles, nr 282, p 5–12
- Ehlich, K./Rehbein, J. (1980). Sprache in Institutionen. In. Lexikon für Germanistische Linguistik. S. 338–345 Tübingen. Niemeyer
- Europarat (1999): Der Europarat und der Schutz der Menschenrechte Strasbourg, Europarat. Dokumentationsdienst.
- Europarat (2000): Weg und Wagnis der Freiheit. Strasbourg, Europarat: Dokumentationsdienst.
- Fleischer, W (1982): Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache Leipzig VEB Enzyklopädie
- Frowein, J./Peukert, W (1996): Europäische Menschenrechtskonvention EMRK-Kommentar Kehl/Straßburg/Arlington. Engel Verlag.
- Gerzymisch-Arbogast, H (1996): Termini im Kontext. Tübingen. Narr
- Greciano, G (1995): Fachphraseologie In. Metrich R./Vuillaume M (Hg.): Rand und Band. Abgrenzung und Verknüpfung als Grundtendenzen des Deutschen. Tübingen. Stauffenburg. S. 183–195

- Greciano, G. (1997): Europaphraseologie im Vergleich. In: Eismann, W. (Hg.): Europäische Phraseologie im Vergleich: Gemeinsames Erbe und kulturelle Vielfalt. Bochum: Dr. Brockmeyer. S. 247–262.
- Greciano, G. (2001a): Europa(rats)verträge als Gemeinschaftstexte? In: Wotjak, G. (Hg.): Studien zum romanisch-deutschen Sprachvergleich. Frankfurt/Bern: Peter Lang. S. 357–362.
- Greciano, G. (2001b): Amtlichkeit und Bürgernähe im Europakorpus. In: Wiesinger, P. (Hg.): Akten des X. Internationalen Germanistenkongresses Wien 2000. S. 361–367.
- Greciano, G. (2002a): Europaphraseologie: Zur Findung und Verbreitung der Begriffe über Bilder. In: Haß-Zumkehr/Kallmeyer/Zifonun (Hg.): Ansichten der deutschen Sprache. Festschrift für G. Stickel. Tübingen: Narr. S. 305–323.
- Greciano, G. (2002b): Eurotextes: lecture pragmasémantique. In: Burr, Isolde/Greciano, Gertrud (Hg.): Europa: Sprache und Recht. Akten des Saverne-Kolloquiums XII/01. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 139–147.
- Greciano, G. (2003): Übersetzung und (über)einzelnsprachliche Textsortenadäquatheit im Europakorpus. In: Gerzymisch-Arbogast, H. (Hg.): Akten der Tagung Euroconferences in Prag 2002. (in Druck).
- Grewendorf, G. (Hg.) (1992): Rechtskultur als Sprachkultur. Frankfurt: Suhrkamp.
- Gülich, E. (1997): Routineformeln und Formulierungsrouterinen. Ein Beitrag zur Beschreibung „formelhafter Text“. In: Wimmer, R./Berens, F.J. (Hg.): Wortbildung und Phraseologie. Tübingen: Narr. S. 131–175.
- Hahn, W. von (1980): Fachsprache. In: Lexikon für Germanistische Linguistik. Tübingen: Niemeyer. S. 390–402.
- Hilf, M. (2002): Die Charta der Grundrechte der EU in der Perspektive 2004. In: Europarecht Beiheft 3, S. 1–28.
- Kalverkämper, H. (1990): Der Einfluß der Fachsprachen auf die Gemeinsprache. In: Stickel G. (Hg.): Deutsche Gegenwartssprache. Tendenzen und Perspektiven. Berlin: de Gruyter. S. 88–133.
- Mel'čuk, I. (1995): Typologie des phrasèmes et leur représentation dans un dictionnaire de langue. Vortrag auf dem Kolloquium ‚Le locution‘. Paris–St. Cloud.
- Osterheld, W. (1992): terminologie & traduction 2/3. Luxembourg: Communautés Européennes.
- Pescatore, P. (1984): Interprétation des lois et conventions plurilingues dans la Communauté européenne. In: Les Cahiers du Droit 25.4, S. 989–1010.
- Pescatore, P. (2003): Sur les dérivés linguistiques de l'Union Européenne et quelques moyens d'en sortir. In: Burr, I./Greciano, G. (Hg.): Europa: Sprache und Recht. Akten des Kolloquiums 2001 in Saverne. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 201–206.
- Rothkegel, A./Sandig, B. (1984): Text – Textsorten – Semantik. Linguistische Modelle und maschinelle Verfahren. Hamburg: Buske.
- Schambeck, H. (2002a): Über die Idee der EU-Verfassung. In: Baudenbacher, C. et alii (Hg.): Ein Leben in Praxis und Wissenschaft. Festschrift W. Barfuss. Wien: Manz. S. 227–256.
- Schambeck, H. (2002b): Europa als Auftrag. In: Kapellari, E./Schambeck, H. (Hg.): Diplomatie im Dienste der Seelsorge. Festschrift für Erzbischof D. Squicciarini. Graz: Styria. S. 230–248.
- Schambeck, H. (2003): Die Bedeutung der Sprache für Politik und Recht. In: Österreichische Notariatskammer (Hg.): Freiheit, Sicherheit, Recht. Festschrift für G. Weissmann. Wien: Manz. S. 845–861.
- Stickel, G. (Hg.) (1990): Deutsche Gegenwartssprache. Tendenzen und Perspektiven. Jahrbuch 1989 des IDS. Berlin: de Gruyter.

- Stickel, G. (1999): Sprache – Sprachwissenschaft – Öffentlichkeit. Jahrbuch 1998 des IDS. Berlin: de Gruyter.
- Stickel, G. (2002): Sprache und Recht. Jahrbuch 2001 des IDS. Berlin: de Gruyter.
- Toulemon, R. (2002): Europe fédérale – Europe des états. Un projet de synthèse. In: Europe Documents. Bruxelles: Bulletin Quotidien Europe 2280 du 8/6/2002.
- Trabold, A. (1993): Sprachpolitik, Sprachkritik und Öffentlichkeit. Anforderungen an die Sprachfähigkeit der Bürger. Wiesbaden.
- Viehweger, Th./Rotter, F. (Hg.) (1977): Recht und Sprachtheorie. Wiesbaden: Steiner.
- Graf Vitzthum, W. (2002): Die Identität Europas. In: Europarecht, Heft 1, S. 1–16.
- Wagner, H. (1981): Didaktische Überlegungen zur Verwaltungssprache. In: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung (Hg.): Der öffentliche Sprachgebrauch II. Stuttgart: Klett-Cotta. S. 238–247.
- Warnke, I. (1997): Recht und Schrift. Zum rekursiven Bedingungsverhältnis von Literatur und juridischem Diskurs. In: Adamzik/Antos/Jacobs (Hg.), S. 223–238.
- Wimmer, Rainer (Hg.) (1991): Das 19. Jahrhundert. Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch. Jahrbuch 1990 des Instituts für Deutsche Sprache. Berlin: de Gruyter.

Textkorpus

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft: Reihen Rechtsvorschriften (L) und Mitteilungen (C)

Europäische Konvention der Menschenrechte (Europarat 1999)

Weg und Wagnis der Freiheit (Europarat 2000)

Dokumente des Europäischen Konvents (CONV)

Dernières Nouvelles d'Alsace (DNA)